

Tod eines Steuerpflichtigen: Beispiel Satzbestimmung

1. Sachverhalt

Ein bisher gemeinsam mit seiner Ehegattin besteuertes Steuerpflichtiger verstirbt am 15. Juli. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Todesjahr zeigen das folgende Bild:

Einkommensverhältnisse im Todesjahr	Bemerkungen	bis 15.7.	ab 16.7.	Total
Lohn Ehefrau	regelmässig	24 000	24 000	48 000
13. Gehalt Ehefrau	unregelmässig	0	4 000	4 000
AHV Ehemann	regelmässig	10 500	0	10 500
AHV-Witwenrente	regelmässig	0	6 000	6 000
Pensionskasse Ehemann	regelmässig	15 400	0	15 400
Pensionskasse Witwenrente	regelmässig	0	6 600	6 600
Wertschriftenenertrag	unregelmässig	500	2 000	2 500
Liegenschaftenertrag ¹⁾	regelmässig	7 800	6 600	14 400
Liegenschaftenertrag effektiv ¹⁾	unregelmässig	-2 500	0	-2 500
Liegenschaftenertrag pauschal ¹⁾	regelmässig	0	-1 320	-1 320
Fahrt zur Arbeit	regelmässig	-1 300	-1 100	-2 400
Verpflegungsmehrkosten	regelmässig	-1 733	-1 467	-3 200
effektive übrige Berufsauslagen	unregelmässig	-2 309	-1 992	-4 301
Schuldzinsen Hypothek ²⁾	regelmässig	-2 000	-2 000	-4 000
Versicherungsabzug ³⁾	regelmässig	-3 358	-1 421	-4 779
Reineinkommen Todesjahr		45 000	39 900	84 900

¹⁾ Der Eigenmietwert ist nach Dauer der Steuerpflicht aufgeteilt. Die effektiven Unterhaltskosten vom 1. Januar bis 15. Juli (Todesstag) werden effektiv deklariert. Ab 16. Juli wird der Pauschalabzug beansprucht.

²⁾ Zinsfuss Hypothek: 2 %; Zinstermine: 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.

³⁾ Bis zum Todesdatum kann der Versicherungsabzug für Verheiratete beansprucht werden. Danach kann der überlebende Ehegatte nur noch den Versicherungsabzug für Alleinstehende beanspruchen.

Vermögensverhältnisse im Todesjahr	per 15.7.	per 31.12.
Wertschriften	40 000	50 000
Liegenschaft	400 000	400 000
Hypothek	-200 000	-200 000
Reinvermögen im Todesjahr	240 000	250 000

2. Gemeinsame Veranlagung Ehepaar vom 1.1. bis 15.7. (Todestag)

Einkommenssteuer 1.1. – 15.07. (Todestag)	Bemerkungen	steuer- bar	satzbe- stimmend
Lohn Ehefrau ¹⁾	24 000 : 195 x 360	24 000	44 308
13. Gehalt ¹⁾	nach Todesdatum	0	0
AHV Ehemann ²⁾	10 500 : 7 x 12	10 500	18 000
Pensionskasse Ehemann ²⁾	15 400 : 7 x 12	15 400	26 400
Wertschriftenertrag	unregelmässig	500	500
Liegenschaftenertrag ³⁾	7 800 : 195 x 360	7 800	14 400
Unterhalt effektiv ³⁾	unregelmässig	-2 500	-2 500
Fahrt zur Arbeit ⁴⁾	1 300 : 195 x 360	-1 300	-2 400
Verpflegungsmehrkosten ⁴⁾	3 200 : 360 x 195 = steuerbar	-1 733	-3 200
Berufsauslagen effektiv ⁴⁾	unregelmässig	-2 309	-2 309
Schuldzinsen Hypothek ⁵⁾	2 000 : 195 x 360	-2 000	-3 692
Versicherungsabzug	6 200 : 360 x 195 = steuerbar	-3 358	-6 200
Steuerbares Einkommen	1.1. - 15.7.	45 000	83 307

¹⁾ Der effektiv bis zum Todesdatum des Ehepartners ausbezahlte Lohn der Ehefrau wird für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer der Steuerpflicht hochgerechnet. Das 13. Monatsgehalt fällt erst nach dem Todestag des Ehegatten an.

²⁾ Ansprüche auf Renten der AHV und der Pensionskasse werden jeweils am 1. des Monats für den gesamten Monat erworben. In diesem Beispiel besteht somit ein Anspruch auf 7 Monatsrenten. Für die Satzbestimmung wird der Rentenbetrag durch die Anzahl der erhaltenen Monatsrenten mal 12 Monate gerechnet.

³⁾ Der Mietwert aus Selbstnutzung wird gemäss der Dauer der Steuerpflicht berechnet. Effektiv deklarierte Unterhaltskosten für die Liegenschaft werden für die Satzbestimmung grundsätzlich nicht hochgerechnet.

⁴⁾ Die regelmässig abfliessenden Berufsauslagen werden satzbestimmend hochgerechnet. Da die übrigen Berufsauslagen effektiv und nicht pauschal deklariert worden sind, erfolgt für die Satzbestimmung keine Hochrechnung.

⁵⁾ Die seit Beginn der Steuerpflicht tatsächlich bezahlten Hypothekarzinsen (Zinstermine 31.3. und 30.6.) werden für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer der Steuerpflicht hochgerechnet. Aufgelaufene Ratazinsen werden nicht berücksichtigt.

Bemessung Vermögenssteuer 1.1. - 15.7. (Todestag)

Reinvermögen per 15.07. (Todestag)	Fr. 240 000
Steuerfreibetrag für Verheiratete	./. Fr. 200 000
Steuerbares Vermögen per 15.07. (Todestag)	Fr. 40 000

=====

Vom steuerbaren Vermögen wird die einfache Steuer für ein Jahr berechnet. Diese wird mit der Dauer der Steuerpflicht gewichtet (einfache Jahressteuer : 360 x 195).

3. Veranlagung der überlebenden Ehefrau vom 16.7. bis 31.12.

Einkommenssteuer 16.7. – 31.12.	Bemerkungen	steuer- bar	satzbe- stimmend
Lohn Ehefrau ¹⁾	24 000 : 165 x 360	24 000	52 364
13. Gehalt ¹⁾	unregelmässig	4 000	4 000
AHV-Witwenrente	regelmässig (6 000 : 5 x 12)	6 000	14 400
PK-Witwenrente	regelmässig (6 600 : 5 x 12)	6 600	15 840
Wertschriftenertrag	unregelmässig	2 000	2 000
Liegenschaftenertrag ²⁾	6 600 : 165 x 360	6 600	14 400
Unterhalt pauschal ²⁾	1 320 : 165 x 360	-1 320	-2 880
Fahrt zur Arbeit ³⁾	1 100 : 165 x 360	-1 100	-2 400
Verpflegungsmehrkosten ³⁾	3 200 : 360 x 165 = steuerbar	-1 467	-3 200
Berufsauslagen effektiv ³⁾	unregelmässig	-1 992	-1 992
Schuldzinsen Hypothek ⁴⁾	maximal Jahreszins	-2 000	-4 000
Versicherungsabzug	2 600 : 360 x 165 = steuerbar	-1 421	-3 100
steuerbares Einkommen	16.7. - 31.12.	39 900	85 432

¹⁾ Der effektiv ab dem Todesdatum des Ehepartners ausbezahlte Lohn der Ehefrau wird für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer der Steuerpflicht hochgerechnet. Der 13. Monatslohn wird für die Satzbestimmung dagegen nicht hochgerechnet.

²⁾ Der Mietwert aus Selbstnutzung wird gemäss der Dauer der Steuerpflicht berechnet. Der Pauschalabzug für den Liegenschaftenertrag wird für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer der Steuerpflicht hochgerechnet.

³⁾ Die regelmässig abfliessenden Berufsauslagen seit Todesdatum des Ehegatten werden satzbestimmend hochgerechnet. Da die übrigen Berufsauslagen effektiv und nicht pauschal deklariert worden sind, erfolgt für die Satzbestimmung keine Hochrechnung.

⁴⁾ Die seit Beginn der Steuerpflicht tatsächlich bezahlten Hypothekarzinsen (Zinstermine 30.9. und 31.12.) werden für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer der Steuerpflicht hochgerechnet. Für die Satzbestimmung wird maximal ein Jahreszins eingesetzt.

Bemessung Vermögenssteuer 16.7. - 31.12.

Reinvermögen per 31.12.	Fr. 250 000
Steuerfreibetrag für Alleinstehende	./. <u>Fr. 100 000</u>
Steuerbares Vermögen per 31.12.	Fr. 150 000

=====

Vom steuerbaren Vermögen wird die einfache Steuer für ein Jahr berechnet. Diese wird mit der Dauer der Steuerpflicht gewichtet (einfache Jahressteuer : 360 x 165).